

§ 22 FMedG Strafbestimmungen

FMedG - Fortpflanzungsmedizingesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Wer

1. 1.ohne Arzt zu sein, eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchführt,
 2. 2.seinen Samen oder seine Eizellen entgegen § 11 zweiter Satz oder § 14 Abs. 1 zur Verfügung stellt,
 3. 3.Samen, Eizellen oder entwicklungsfähige Zellen entgegen den §§ 9, 10 oder § 14 Abs. 3 verwendet, untersucht oder behandelt oder anderen Personen für eine solche Verwendung, Untersuchung oder Behandlung überlässt,
 4. 4.Samen oder Eizellen entgegen § 16 Abs. 1 entgeltlich überlässt bzw. entgegen nimmt oder Samen, Eizellen, entwicklungsfähige Zellen oder Personen entgegen § 16 Abs. 2 vermittelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung.

2. (2)Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 ist zu ahnden

1. 1.in den Fällen der Z 1, 3 und 4 mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen;
2. 2.im Fall der Z 2 mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

In Kraft seit 24.02.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at